Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB

Information zur Förderung von Photovoltaikanlagen RENplus 2014 -2020

Fördervoraussetzungen

1 Eigenverbrauch

Der erzeugte Strom der Photovoltaikanlagen (PVA) wird **ausschließlich zum Eigenverbrauch** im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und **im eigenen Unternehmen** genutzt. Temporäre Überschüsse können in Batteriespeicher gespeichert oder die Erzeugung der PVA kann temporär reduziert werden. Entsprechende Regelalgorithmen sind bei der PVA zu implementieren (Stichwort „Nulleinspeisung"). Sollte aus technischen Gründen eine Netzeinspeisung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, schließen Sie mit Ihrem Verteilnetzbetreiber eine „Vereinbarung zum Verzicht auf die finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz" ab.

Nach den Vorgaben der Richtlinie muss die erzeugte Energie selbst verbraucht werden. Dementsprechend erfolgt die Förderung auf Basis der Eigenverbrauchsquote. Bei der Ermittlung der Eigenverbrauchsquote wird die Leistung des Speichers berücksichtigt.

Hinweis: Achten Sie bei der Planung darauf, die PVA und den Batteriespeicher für die ausschließliche Eigenverbrauchsnutzung zu optimieren. Die installierte Leistung der PVA wird dadurch deutlich kleiner ausfallen im Vergleich zu einer PVA, die auch die EEG-Vergütung für die Netzeinspeisung nutzen kann.

In der Regel sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Maßnahme notwendig und nicht von der Förderung gemäß Ziffer 5.5 der Förderrichtlinie ausgeschlossen sind, zuwendungsfähig. Dies gilt für den kompletten Eigenverbrauch des eigenerzeugten Solarstroms. Sollte der Eigenverbrauch bspw. bei 90 % liegen, sind nur 90 % der geplanten Ausgaben für die PVA förderfähig.

1.1 Nachweisführung des Lastgangprofils für die Ermittlung des Eigenverbrauchs

Wenn Ihr Unternehmen über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) verfügt, nutzen Sie bitte den Lastgang des zurückliegenden Kalenderjahres für die Simulation des Eigenverbrauchsanteils.

Liegt keine RLM für einen vollständigen Jahreszeitraum vor, bitten wir um eine viertelstundenscharfe Messung des individuellen Stromverbrauchs über einen repräsentativen Zeitraum. Die Repräsentativität des gewählten Zeitraums ist plausibel darzustellen. Erstellen Sie auf Basis der Messergebnisse ein Jahreslastprofil unter Berücksichtigung von arbeitsfreien Tagen. Bitte reichen Sie die Daten als Excel-Tabelle ein. Das erstellte Lastprofil ist die Grundlage für die Simulation des Eigenverbrauchsanteils.

Hinweis: Die Verwendung von Standardlastprofilen führt häufig zu Fehleinschätzungen, die deutlich höhere Eigenverbrauchsanteile versprechen, als im realen System möglich sind. Daher ist das individuelle Lastprofil mittels Messung zu erstellen. Dies ist mit Hilfe geeigneter Messgeräte relativ einfach möglich. Bitte berücksichtigen Sie für die Repräsentativität Ihrer Angaben auch saisonale Schwankungen, in dem Sie eine Messung innerhalb und außerhalb der Saison durchführen.

1.2 Nachweisführung des Eigenverbrauchs

Bitte lassen Sie mit einem branchenüblichen Simulationsprogramm den voraussichtlichen Eigenverbrauchsanteil, die Speichernutzung (soweit ein Stromspeicher Bestandteil der Anlage sein soll) und die abgeregelte Strommenge bzw. Netzeinspeisung unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Rahmenbedingungen (gemessenes Lastprofil, Ausrichtung der PVA, etc.) berechnen. Das Ergebnisprotokoll zur Simulation ist dem Antrag beizufügen.

Hinweis: Eine pauschale Abschätzung des Eigenverbrauchsanteils führt häufig zu Fehleinschätzungen, die deutlich höhere Eigenverbrauchsanteile versprechen, als im realen System möglich sind. Daher ist der Eigenverbrauchsanteil anhand eines Simulationsprogrammes zu berechnen.

2 Amortisationszeit

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Amortisationszeit mindestens 3 Jahre beträgt. D. h. der Ausgabenanteil, der von Ihnen zu finanzieren ist (Eigenanteil), amortisiert sich durch die Kosteneinsparungen, die sich nach Umsetzung der Maßnahme ergeben, erst nach 3 Jahren.

Mit dem Förderantrag sind die letzte aktuelle Jahresstromabrechnung sowie der Nachweis der aktuellen Stromkosten durch eine entsprechende Rechnung oder den Stromvertrag einzureichen.

3 Auftragsvergabe

Das formale Vergaberecht ist von privaten Zuwendungsempfängern anzuwenden, wenn der Zuschuss > 50 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt und das Auftragsvolumen die Summe von 100 TEUR übersteigt (vgl. ILB Merkblatt „Vergabebestimmungen“).

Für Auftragswerte bis 100 TEUR und einem Fördersatz von mehr als 50 % für die Fördermaßnahme gelten detailliertere Dokumentationspflichten (vgl. Merkblatt – Beschaffung nach Nummer 3.1a der ANBest-EU). Die 3 Vergleichsangebote sind dem Antrag beizufügen.

Für Maßnahmen mit einem Fördersatz von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der wirtschaftliche und sparsame Mitteleinsatz durch Einholung von 3 Vergleichsangeboten bzw. mittels dokumentierten Preisvergleich zu beachten. Das wirtschaftlichste Angebot ist dem Förderantrag beizufügen. Die Vergleichsangebote sind auf Anforderung der ILB vorzulegen.

4 Maßnahmebeginn

Der Antrag auf Förderung ist vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Als Maßnahmenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Baumaßnahmen können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung der Baumaßnahme noch nicht vertraglich gebunden ist (d.h. die Maßnahme ist noch nicht unumkehrbar).

5 Vorschriften zur Kommunikation und Information

Das Förderprogramm RENplus 2014-2020 nutzt die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die EFRE Vorschriften zur Information und Kommunikation sind zu beachten und einzuhalten. Folgende Auflagen werden standardmäßig im Falle einer Förderung beauflagt:

- Anbringen von Hinweisen auf den EFRE und die EU auf dem Bauschild bzw. Anbringen eines A3-Plakats, welches als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigefügt wird,
- Darstellung der Fördermaßnahme auf der Internetseite (soweit das antragstellende Unternehmen eine eigene Internetseite hat),
- Hinweis auf den EFRE und die EU bei jeder zusätzlichen Kommunikationsmaßnahme, welche die Fördermaßnahme betrifft

6 Bundesvorrang

Bundesförderprogramme, die eine Kumulation mit Landesmitteln ermöglichen, sind grundsätzlich vorrangig zu nutzen. In Frage kommende Fördermöglichkeiten sind vom Antragsteller vor Antragstellung bzw. vor Maßnahmebeginn zu prüfen und der ILB mit Antragstellung mitzuteilen.

7 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung kann als "De-minimis"-Beihilfe bis max. 80 % oder als Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bis zu 55 % für kleine Unternehmen bzw. 45 % für mittlere Unternehmen bzw. 35 % für große Unternehmen beantragt werden. Bemessungsgrundlage für den relevanten Fördersatz stellen die zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der Mindestamortisationszeit und im Falle einer AGVO-Beihilfe der KMU-Status dar.

8 Ausgaben für Planungsleistungen

Planungsleistungen sind bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben förderfähig. Dazu zählen auch Planungsleistungen vor Antragstellung.

9 Einreichung von Anträgen

Die Antragstellung erfolgt online über das ILB-Kundenportal. Die PVA (ggf. mit Speicher) ist unter dem Fördertatbestand "Erneuerbare-Energien-Anlage" zu beantragen. Sämtliche Unterlagen zum Antrag können im Kundenportal im sogenannten Dokumenten-Set hochgeladen werden.

Soweit der Antrag vollständig ist, werden die Antragsunterlagen zur fachlich-technischen Prüfung an einen externen Gutachter übergeben. Im Anschluss an die fachlich-technische Prüfung entscheidet die ILB unter Berücksichtigung des fachlich-technischen Prüfergebnis über Ihren Förderantrag.

Durch die Einreichung vollständiger Antragsunterlagen tragen Sie dazu bei, die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten Ihres Förderantrages entsprechend kurz zu halten.